



Energie- und Stromsteuer

Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe

Allgemeines

Die Ökosteuer besteht aus zwei Steuern: der Stromsteuer und einem Aufschlag zur Energiesteuer (bis 2006: Mineralölsteuer). Sie wurde am 1.4.1999 im Zuge der „Ökologischen Steuerreform“ eingeführt. Pro Jahr werden etwa 18 Mrd. Euro Steuern eingenommen, die überwiegend als zusätzlicher Bundeszuschuss in die Rentenversicherung fließen. Steuerschuldner bzw. Ermäßigungsberechtigte sind diejenigen, die Energieerzeugnisse zum Verheizen abgeben bzw. verwenden.

Energie- und Stromsteuer sind Mengensteuern, d. h. die Steuer ist unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung. Der Anteil der Steuer am Preis liegt für private Haushalte zurzeit zwischen 10 Prozent (Strom) und 40 Prozent (Benzin), die Anteile der Steuern am Verkaufspreis sinken im Zeitablauf durch die Inflation.

Für die Verwaltung der Strom- und Energiesteuer sind der Bund und damit die Hauptzollämter (HZA) zuständig.

Die Strom- und Energiesteuer wird für bestimmte Energieverbräuche erlassen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden oder Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energien zu fördern. Die Ökosteuer wird für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft ermäßigt, um die im internationalen Vergleich hohe Energie- und Stromsteuerbelastung in Deutschland auszugleichen.

Von über 600.000 ermäßigungsberechtigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nahm 2013 nur ein Bruchteil der Unternehmen die Ermäßigung in Anspruch. Das Volumen der Steuerermäßigung für das produzierende Gewerbe betrug im Jahr 2013 insgesamt wieder etwa 4,8 Mrd. Euro. Hinzu kamen Begünstigungen für die Stromerzeugung bzw. die KWK-Nutzung, die nicht nur vom produzierenden Gewerbe in Anspruch genommen werden können. Die Ermäßigungen bzw. Freistellungen bei der Ökosteuer werden im 24. Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt:

	Stromsteuer		Energiesteuer	
	Mrd. Euro	Fallzahl	Mrd. Euro	Fallzahl
Ermäßigung für produzierendes Gewerbe	1,00	34.000	0,17	17.500
Spitzenausgleich	2,00	22.300	0,18	9.500
Steuerbefreiung für Prozesse	0,72	1.311	0,62	3.409
Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung			1,80	20.063
Ermäßigung/Befreiung KWK			0,50	nicht bekannt

Die Energie- und Stromsteuer wird grundsätzlich erst im Nachhinein ermäßigt und muss also erst einmal in vollem Umfang an den Lieferanten gezahlt werden („Antragsverfahren“).

Befreiungen

Steuerbefreiungen greifen unter anderem in den folgenden Fällen:

- Strom zur Stromproduktion (§ 9 Abs. 1 StromStG) und Energieerzeugnisse zur Energieproduktion (sog. Herstellerprivileg oder Eigenverbrauch, § 26 EnergieStG),
- Strom und Energie aus bestimmten erneuerbaren Quellen (§ 50 EnergieStG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)
- Strom und Energieverwendung für bestimmte Prozesse, die sehr energieintensiv sind oder die anderen Zwecken als dem Verheizen dienen (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG)
- Energie für die Kraft-Wärme-Kopplung (§ 53, § 53a, § 53b EnergieStG)

Ermäßigungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Steuerermäßigungen

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gibt es zwei Ermäßigungsstufen:

- die **Ermäßigung der Steuersätze** und
- der so genannte **Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“):
Das ist die Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuerlast;

Die **Ermäßigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** können grundsätzlich erst oberhalb eines Sockelbetrages in Anspruch genommen werden.

Der **Sockelbetrag**, bis zu dem der jeweils volle Steuersatz gezahlt werden muss, beträgt seit dem 1 Januar 2011 **1.000 Euro** (§ 9b Abs. 2 StromStG und § 54 Abs. 3 EnergieStG). Beide Sockelbeträge werden als „Selbstbehalt“ von der Steuererstattung abgezogen und betragen 25 % von 1.000 Euro = 250 Euro; dies entspricht einem Energiemindestverbrauch von

- 48,73 MWh Strom (= 250 Euro / 5,13 Euro/MWh),
- 16.297 l Heizöl (= 250 Euro / 15,34 Euro/1000l),
- 181 MWh Erdgas (= 250 Euro / 1,38 Euro/MWh),
- 16.502 kg Flüssiggas (= 250 Euro / 15,15 Euro/1000kg).

Im **Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“, § 55 EnergieStG und § 10 StromStG) werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entlastet:

- Der Spitzenausgleich wird grundsätzlich getrennt von der Steuersatzermäßigung nach § 9b StromStG bzw. § 54 EnergieStG beantragt. Er kann auch ohne vorherige Steuerermäßigung beantragt werden, allerdings wird dann der fiktive Anspruch der Ermäßigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes abgezogen.
- Er besteht aus der Erstattung der nach Abzug einer Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen verbleibenden Ökosteuer in Höhe von 90 Prozent.
- Dabei werden die Strom- und Energiesteuerzahlungen um etwaige Entlastungen bei der Rentenversicherung (RV) aufgrund der Ökologischen Steuerreform vermindert. Bei einem Rentenversicherungsbeitrag im Antragsjahr von bis zu 19,5 Prozent werden die tatsächlichen **Rentenversicherungszahlungen des Arbeitgebers** (halber aktueller Beitragssatz) herangezogen. Liegt der Wert oberhalb von 19,5 Prozent, werden mittels eines fiktiven Beitragssatzes von 19,5 Prozent fiktive Beitragszahlungen errechnet. Der tatsächliche bzw. fiktive Betrag wird von dem Betrag, der sich bei einem Rentenversicherungsbeitrag von 20,3 Prozent (vor Einführung der Ökosteuer) ergeben hätte, abgezogen. Dieser Betrag wird zuzüglich des Selbstbehalts / Sockelbetrags von der Steuerzahlung abgezogen, der Rest wird zu 90 Prozent erstattet.

- Der Steuererstattung im Spitzenausgleich ist umso geringer,
 - je personalintensiver ein Unternehmen,
 - je niedriger der Rentenversicherungssatz im Antragsjahr bzw.
 - je niedriger die Menge des anrechenbaren Stromverbrauchs ist.

Der Spitzenausgleich wird ohne zusätzliche Anforderungen nur noch für das Antragsjahr 2012 gewährt.

Energiemanagement bzw. -audits: Anforderung an den Spitzenausgleich ab 2013

Der Spitzenausgleich wird für die Antragsjahre 2013 und 2014 nur noch gewährt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Ausgabe Dezember 2011) bzw. eines Umweltmanagementsystems nach EMAS (EU-Ökoaudit) begonnen oder bereits abgeschlossen hat.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission in der jeweils geltenden Fassung) können anstelle dieser Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme

- ein [Energieaudit](#) nach DIN EN 16247-1 durchführen oder
- alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen, die die Anforderungen der [Anlage 2](#) der „Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (SpaEfV)“ erfüllen.

Die SpaEfV und die [Erläuterungen](#) zur SpaEfV bestimmen näher, welche Anforderungen und Nachweise die Unternehmen in der Übergangsphase im Einzelnen mindestens erfüllen müssen. Denn in den Jahren 2013 und 2014 müssen die jeweiligen Systeme noch nicht vollständig eingeführt sein. Die Unternehmen können zwischen einem horizontalen Ansatz („in Teilen des Unternehmens ist das jeweilige System komplett eingeführt“) und einem vertikalen Ansatz („im kompletten Unternehmen sind Teilschritte der jeweiligen Systeme umgesetzt“) wählen.

Die Prüfungen und Nachweise erfolgen durch eine bei der [Deutschen Akkreditierungsstelle](#) (DAkS) für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen oder bei der [Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter](#) (DAU) registrierten Person oder Organisation.

Nachweis der Systemeinführung nach dem horizontalen Ansatz:

- Testat einer registrierten Person oder Organisation über den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines alternativen Systems, das sich
 - für das Antragsjahr 2013 auf mindestens 25 Prozent und
 - für das Antragsjahr 2014 auf mindestens 60 Prozentdes jährlichen Gesamtenergieverbrauchs bezieht.

Nachweis der Systemeinführung nach dem vertikalen Ansatz:

- schriftliche oder elektronische Selbsterklärung der Geschäftsführung, mit dem sich das Unternehmen verpflichtet, ein Energiemanagementsystem, ein Umweltmanagementsystem oder ein geeignetes alternatives System einzuführen und zu betreiben,
- Ernennung mindestens einer internen oder externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens, die die Systemeinführung koordiniert und über die für die Einführung notwendigen Befugnisse verfügt, und

- **für das Antragsjahr 2013** das Testat über die
 - Erfüllung der Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001 (Ermittlung der Energiequellen und Bewertung des aktuellen Energieverbrauchs) oder
 - energetische Bilanzierung nach EMAS oder
 - Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 1 SpaEfV bei KMU (Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger)
- **für das Antragsjahr 2014** das Testat über die
 - Erfüllung der Nummer 4.4.3 Buchstaben a und b der DIN EN ISO 50001 (Energetische Analyse und Bewertung, Ermittlung der Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz) oder
 - energetische Bilanzierung und Bewertung nach Verbrauch und Verbrauchern (EMAS) oder
 - Erfüllung der Anforderungen nach Anlage 2 Nummern 1 und 2 SpaEfV bei KMU (Erfassung, Analyse und Bewertung von Energieverbrauch und Verbrauchern).

Die DAkkS geht in [Anwendungshinweisen](#) auf die Randbedingungen bei der Erfassung wesentlicher Energieverbräuche und ihrer Überwachung näher ein. Sie gibt damit nicht nur den Zertifizierungsunternehmen, sondern vor allem auch den Unternehmen wichtige Hinweise zu den Anforderungen an Verbrauchsschätzungen, Messkonzepte, Messgerätegenauigkeit und Reproduzierbarkeit.

In einem [Erlass vom 31. März 2014](#) erläutert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Begriffe und Randbedingungen bei der Einführung von Energiemanagementsystemen und alternativen Systemen. So beziehen sich alle zu ermittelnden Daten und Bilanzgrenzen immer auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit. In der Regel müssen nicht eigenständige Verkaufsräume oder Lager zum Beispiel bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs berücksichtigt werden.

Die Nachweisführung soll dabei für alle Unternehmensteile erfolgen, die für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens „wesentlich“ sind. Diese Anforderung sieht das BMWi erfüllt, wenn alle Standorte oder Unternehmensteile mit einem Energieverbrauch von mehr als 5 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs erfasst sind. Ab 2015 (Regelverfahren) müssen mindestens 95 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens durch den Nachweis abgedeckt sein.

Die Daten zur Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger müssen sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten beziehen, der frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres beginnt. Die Daten eines Zwölf-Monats-Zeitraums dürfen für die Nachweisführung nur für jeweils ein Antragsjahr zugrunde gelegt werden.

Die Überprüfung durch die Zertifizierungsunternehmen oder Umweltgutachter erfolgt ab dem Antragsjahr 2014 durch eine Vor-Ort-Begutachtung im jeweiligen Antragsjahr. Bei mehreren Standorten ist eine Stichprobenprüfung zulässig.

Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahrs beim Zertifizierungsunternehmen oder Umweltgutachter vorgelegt werden. Die Dokumentenprüfung und Testierung kann dann auch innerhalb des Folgejahres durchgeführt werden.

Die Erfüllung der Anforderungen muss im Antragsjahr 2013 bzw. 2014 von den prüfenden Stellen gegenüber dem Hauptzollamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Zollformular 1449) testiert werden.

Der Erlass stellt zudem klar, dass Unternehmen keine Rückzahlungen leisten müssen, wenn sie im Jahr 2013 und/oder 2014 den Nachweis für die Einführung eines Systems erbracht haben, sich aber im Jahr 2015 gegen die vollständige Einführung des Systems entscheiden.

KMU müssen gegenüber dem Hauptzollamt zusätzlich eine Selbsterklärung über ihren KMU-Status abgeben (Zollformulare 1458 bzw. 1459).

Anforderung an den Spitzenausgleich ab 2015

Für das Antragsjahr 2015 muss das Unternehmen nachweisen, dass es im Jahr 2015 oder früher die Einführung eines entsprechenden Energiemanagementsystems abgeschlossen hat oder als Organisation nach EMAS registriert worden ist. Für kleine und mittlere Unternehmen gilt der Nachweis für den Abschluss der Einführung alternativer Systeme entsprechend.

Ab dem Antragsjahr 2016 muss nachgewiesen werden, dass das Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bzw. als kleines und mittelständisches Unternehmen ein alternatives System betrieben hat.

Zusätzlich muss das Produzierende Gewerbe seine Energieintensität reduzieren. Für das „Antragsjahr 2015“ muss z.B. im „Bezugsjahr 2013“ der Zielwert von minus 1,3 Prozent gegenüber der jahresdurchschnittlichen Energieintensität der Basisjahre 2007 bis 2012 erreicht werden.

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert*	Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert*
2015	2013	1,3 %	2019	2017	6,6 %
2016	2014	2,6 %	2020	2018	7,95 %
2017	2015	3,9 %	2021	2019	9,3 %
2018	2016	5,25 %	2022	2020	10,65 %

* Zielwerte müssen kumuliert erreicht werden (z.B. Energieintensität in 2016 mind. - 3,9 Prozent gegenüber Ø der Basisjahre)

Die Feststellung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Basis ist ein Monitoringbericht, der entsprechend der [Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz](#) vom 1. August 2012 (BANz AT 16.10.2012 B1) erstellt wurde.

Werden die Zielwerte laut Feststellung der Bundesregierung im entsprechenden Antragsjahr nicht zu 100 Prozent erfüllt, reduziert sich die Steuerentlastung

- auf 0 Prozent, wenn der Zielwert zu weniger als 92 Prozent bzw.
- auf 60 Prozent, wenn der Zielwert zu mindestens 92 Prozent und
- auf 80 Prozent, wenn der Zielwert zu mindestens 96 Prozent erreicht wurde.

Förderung der Erstzertifizierung

Der Bund bezuschusst über die „Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen“ die Erstzertifizierung eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (EnMS) bzw. eines Energiecontrollings (Anhang der Richtlinie) und den Erwerb von Messtechnik und Software für Energiemanagementsysteme in Unternehmen mit Sitz in Deutschland ([Programmseite](#)). Gefördert werden max. 80 Prozent der Ausgaben für die Erstzertifizierung eines EnMS (max. 8.000 Euro) bzw. eines Energiecontrollings (max. 1.500 Euro) sowie max. 20 Prozent der Ausgaben für den Erwerb entsprechender Messtechnik (max. 8.000 Euro) und Software (max. 4.000 Euro, [Liste förderfähiger Software](#)). Die Obergrenze der Zuschüsse pro Unternehmen beträgt 20.000 Euro innerhalb von 36 Monaten.

Die Förderung kann allerdings nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die zur Einführung eines entsprechenden Systems nicht gesetzlich verpflichtet sind. Förderfähig sind daher folgende Fälle:

- Erstzertifizierung eines EnMS in KMU (Spitzenausgleich im Antragsjahr wahrgenommen).
- Erstzertifizierung eines Energiecontrollings in KMU (Spitzenausgleich im Antragsjahr nicht wahrgenommen und Jahresenergiekosten kleiner 200 000 Euro). Der Erwerb von Messtechnik und von Software ist unabhängig von den durchschnittlichen Jahresenergiekosten förderfähig.
- Erstzertifizierung eines EnMS in KMU bzw. Nicht-KMU sowie Investition in Messtechnik und Software (Spitzenausgleich im Antragsjahr nicht wahrgenommen).

Generell von jeder Förderung ausgenommen sind

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Steinkohlebergbaus sowie öffentliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach der Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (bei Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 Euro) erhalten haben,
- Unternehmen, die im Antragsjahr die besondere Ausgleichsregelung nach § 40ff EEG nutzen und einen Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawatt aufweisen, oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Der Spitzenausgleich wird wie im Jahr 2013 auch im Jahr 2014 für viele Unternehmen aufgrund der starken Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge entfallen bzw. deutlich geringer ausfallen als noch im Jahr 2012. Aus diesem Grund könnte sich eine Förderung im Erstzertifizierungsjahr mehr lohnen als der Spitzenausgleich.

Die Anträge werden über ein elektronisches Antragsformular beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt.

Steuersätze für Strom und Energieprodukte zum Verheizen

Normalsteuersätze nach § 2 EnergieStG und § 3 StromStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle Euro/m ³	Heizöle (schweres Heizöl nach DIN) Euro/t	Flüssiggas Euro/t	Erdgas Euro/MWh	Strom Euro/MWh	Ersatzbrennstoffe (ab 1.6.2011) Euro/GJ	Petrolkoks, Kohle Euro/GJ
61,35	25,00	60,60	5,50	20,50	0,33	0,33

Steuersatzermäßigung/Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG n.F.

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle Euro/ m ³	Heizöle (schweres Heizöl nach DIN) Euro/t	Flüssiggas Euro/t	Erdgas Euro/MWh	Strom Euro/MWh
15,34	-	15,15	1,38	5,13

Ökosteuerteil an der Energiesteuer zur Berechnung des Spitzenausgleichs

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN) Euro/ m ³	Flüssiggas Euro/t	Erdgas Euro/MWh
20,45 (61,35 - 40,90)	35,04 (60,60 - 25,56)	3,66 (5,50 - 1,84)

Maximaler Entlastungssatz im Spitzenausgleich nach Steuersatzermäßigung

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN) Euro/ m ³	Flüssiggas Euro/t	Erdgas Euro/MWh
5,11 (20,45 - 15,34)	19,89 (35,04 – 15,15)	2,28 (3,66 – 1,38)

Der Ökosteuerteil an der Energiesteuer auf **Benzin (65,45 Cent/l)** und **Diesel (47,04 Cent/l)** beträgt **15 Cent/l**. Da Kraftstoffe nicht ermäßigt besteuert werden, spielt der Ökosteuerteil hier steuertechnisch keine Rolle.

Produzierendes Gewerbe

Die Einstufung in das Produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen [Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Fassung von 2003](#) (§ 2 Nr. 3 StromStG). Zum Produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe).

Bei Mischbetrieben wird der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit entsprechend § 15 StromStV gemäß der Wahl des Unternehmens nach

- der Wertschöpfung der einzelnen Tätigkeiten **oder**
- der Bruttowertschöpfungsanteile zu Herstellerpreisen **oder**
- dem steuerbarem Umsatz **oder**
- der Anzahl der Beschäftigten bestimmt.

Steuerbefreite Prozesse

Auf Antrag steuerbefreit sind nach § 51 Abs. 1 EnergieStG Energieerzeugnisse, die

- für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,
- für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
- für chemische Reduktionsverfahren,
- gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff (duale Prozesse) oder
- für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung

verwendet worden sind.

Zusätzlich zu diesen Prozessen sind nach § 9a Abs. 1 StromStG elektrolytische Prozesse von der Stromsteuer befreit: Die Prozessbefreiungen gelten nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Die thermische Abfall- und Abluftbehandlung ist für alle Unternehmen steuerfrei gestellt.

Steuerentlastung für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und Stromerzeugung

Besondere Steuervergünstigungen gelten auf Antrag für die Verwendung von nachweislich versteuerten Energieerzeugnissen

- zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt (§ 53 EnergieStG) oder
- zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in **hocheffizienten** ortsfesten Anlagen (KWK) mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung (§ 53a EnergieStG)

Der Vergütungsanspruch beträgt hier 100 Prozent der Belastung mit Mineralölsteuer.

Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag für die Verwendung von nachweislich versteuerten Energieerzeugnissen

- zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen (KWK) mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung (§ 53b EnergieStG, Abs. 1 bis 3).

Die Steuerentlastung für versteuerte Energieerzeugnisse nach Absatz 1 beträgt

- für 1.000 l Heizöl: 40,35 Euro,
- für 1.000 kg Schweröl: 10,00 Euro,
- für 1 MWh Erdgas 4,42 Euro und
- für 1.000 kg Flüssiggas: 60,60 Euro

Die Steuerentlastung für versteuerte Energieerzeugnisse beträgt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes abweichend

- für 1 MWh Erdgas 4,96 Euro und
- für 1 GJ Kohle: 0,16 Euro.

- Teilweise entlastet wird auf Antrag die Verwendung von nachweislich versteuerten Energieerzeugnissen zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent (§ 53b EnergieStG, Abs. 4).

Die Steuerentlastung für versteuerte Energieerzeugnisse nach Absatz 4 beträgt

- für 1.000 l Heizöl: 40,35 Euro,
- für 1.000 kg Schweröl: 4,00 Euro (abweichend vom Gesetzestext, Erl. v. 18.12.2012),
- für 1 MWh Erdgas 4,42 Euro,
- für 1.000 kg Flüssiggas: 19,60 Euro und
- für 1 GJ Kohle: 0,16 Euro.

Inkrafttreten: Die Änderung des § 53 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die neuen §§ 53a und 53b EnergieStG sind rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten. Die Änderungen der §§ 3 und 37 EnergieStG gelten seit 1. Januar 2013.

Die neuen Regelungen insbesondere zur Hocheffizienz und zur Nutzungsdauer werden in der „Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes ([EnergieStV](#))“ näher erläutert.

Kohlebesteuerung

Der Steuersatz für Kohle beträgt 0,33 Euro/Gigajoule (§ 2 Abs.1 Nr. 9 EnergieStG). Kohle kann steuerfrei verwendet werden (§ 37 Abs. 2 EnergieStG):

- zur Aufrechterhaltung eines Kohlebetriebes,
- als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung,
- als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG,
- zu anderen Zwecken als zur Verwendung von Kraft- und Heizstoff,
- als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen (...)

Verfahren und Fristen

Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt Ihre Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe nachweisen. Dazu müssen sie jährlich eine Tätigkeitsbeschreibung für das Antragsjahr vorlegen (Vordruck 1402). Der Entlastungszeitraum umfasst ein Kalendervierteljahr, -halbjahr oder -jahr. Monatliche Anträge sind nur möglich, wenn bereits im ersten gewählten Entlastungsabschnitt der Sockelbetrag i.H.v. 250 Euro (§ 9b Abs. 2 StromStG) überschritten wird.

Für die Energiesteuer muss ein Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck 1118) wahlweise je Quartal, Halbjahr oder Jahr und nur in Ausnahmefällen monatlich gestellt werden. Bei unterjährigen Erstattungsanträgen muss auf jeden Fall bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres auch ein zusammenfassender Jahresantrag gestellt werden, um einen rechtskräftigen Steuerbescheid zu erhalten. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, verfällt der Ermäßigungsanspruch ohne Ausnahme (Festsetzungsfrist gemäß § 169 AO).

Für Energieerzeugnisse, die in der Stromerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden und für steuerbefreite Prozesse muss ebenfalls spätestens bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres der Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden (Vordrucke KWK: 1131 bis 1134, Antrag auf Steuerentlastung für energieintensive Prozesse und Verfahren: Vordruck 1115).

Für die Strom- und Energiesteuer muss der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden (Vordruck 1450 mit Merkblatt 1451).

Bezieher von Nutzenergie müssen eine Selbsterklärung zum Nachweis der Zugehörigkeit zum Produzierenden Gewerbe abgeben (Vordruck 1456).

Berechnungstool für Ökosteuererstattung

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat für die Berechnung der Strom- und Energiesteuerrückerstattung ein kostenfrei verfügbares [Berechnungstool](#) entwickelt.

Wichtige Links

[Energiesteuergesetz](#)

[Stromsteuergesetz](#)

[Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes](#)

[Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes](#)

[Formulare und Merkblätter \(Zoll\)](#)

Hinweis

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden ist, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Lippe zu Detmold

Matthias Carl
Stellvertretender Geschäftsführer

Telefon: 05231 7601-18

Telefax: 05231 7601-8018

E-Mail: carl@detmold.ihk.de

Quellen: Die Inhalte wurden in Teilen freundlicherweise vom DIHK zur Verfügung gestellt.